



Verantwortung übernehmen

Egal, ob als ehrenamtliche Tourenführerin oder als zuverlässiger Seilpartner: Wer in den Bergen unterwegs ist, muss Verantwortung übernehmen – nicht nur für sich, sondern auch für seine Begleiter*in.

 GERHARD MÖSSMER

Entscheidungen werden gemeinsam getroffen. Nur weil jemand besser ausgebildet ist, heißt das noch lange nicht, dass er automatisch in die Rolle eines „Führers aus Gefälligkeit“ schlüpft.

Foto: ÖAV/Abteilung Bergsport, Tobias Haller

Seminarraum Karlsbader Hütte. Es ist bereits nach 20 Uhr, das Abendessen noch nicht ganz verdaut und der Rechtsvortrag für die angehenden, von einem intensiven Kurstag müde wirkenden „Übungsleiter*innen Alpinklettern“ steht noch bevor.

Schwere Kost nach dem Dessert? Mitnichten. Einerseits ist die Materie rund um einen Unfall mit Alpinpolizei, Strafverfahren, Sachverständige und Co. sehr trocken im Vergleich zu Standplatzbau und Keile legen, andererseits erweckt aber kaum ein Thema so viel Aufmerksamkeit bei den ehrenamtlichen Tourenführer*innen. Nicht einmal Lawinen und Gletscherspalten bereiten so viel Sorge wie die Angst vor der Justiz. Zu viele Fragen sind offen, zu viele Halbwahrheiten kursieren im Raum.

„Ja schon, aber was ist, wenn ...?“ – so oder so ähnlich beginnt beinahe jede Frage, die sich mit Recht und Haftung beschäftigt. Es mangelt nicht an absurd konstruierten Fallbeispielen, wie sich nun eine Tourenführerin oder ein Tourenführer in einer ganz speziellen Situation zu verhalten hätte. Anhand einiger konkreten Fragen und Antworten sowie Beispielen aus der Praxis wollen wir zeigen, dass man mit gesundem Hausverstand, Rücksichtnahme und Verantwortung ganz viel richtig macht, egal ob im Ehrenamt oder wenn man mit Freunden unterwegs ist.

Führung aus Gefälligkeit

„Ist es richtig, dass der oder die Erfahrenste auch bei privaten Touren automatisch haftet?“ Diese Frage bzw. die ganz große Angst davor, dass dem wirklich so sei, beschäftigt nach abgeschlossener Aus-

bildung nicht nur viele ehrenamtliche Multiplikator*innen, sondern auch erfahrene Bergsteiger*innen, die mit weniger versierten Personen unterwegs sind. Zur Überraschung vieler lautet die klare Antwort auf diese Frage Nein. Bloßes Vorgehen, ein höherer Ausbildungsstand – z. B. als Übungsleiter*in oder Instruktor*in – und mehr alpine Erfahrung reichen für sich alleine noch nicht aus, um als „Führer*in aus Gefälligkeit“ zu gelten.

Selbstverständlich gibt es aber auch bei der privaten Bergsportausübung Sorgfaltpflichten. Dass dies absolut Sinn macht und richtig ist, kommt z. B. bei Unternehmungen mit Kindern, Anfänger*innen oder wenn man seinen Partner beim Klettern sichert, zu tragen. Eine Führung aus Gefälligkeit könnte dann vorliegen, wenn: a) die Führungsrolle ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen übernommen wird und der oder die Begleiter*in >

Nicht einmal Lawinen und Gletscherspalten bereiten so viel Sorge wie die Angst vor der Justiz. **Zu viele Fragen sind offen, zu viele Halbwahrheiten kursieren im Raum.**



Im Bergsport ist Sorgfalt wichtig. Dennoch können Fehler passieren. Dort wo es möglich ist, wenden wir das „Vier-Augen-Prinzip“ – hier in Form des Partnerchecks beim Abseilen – an.

Foto: ÖAV/Abteilung Bergsport, Tobias Haller

- > diese Verantwortung überträgt und diese auch angenommen wird, b.) die führende Person über deutlich (!) mehr alpine Erfahrung und Können verfügt, c.) die führende Person die Entscheidungskompetenz über Routenverlauf, verwendetes Material, Sicherungstechniken übernimmt, d.) die führende Person laufend über Fortführung und Abbruch der Tour entscheidet oder e.) die führende Person über ausgeprägte Gebietskenntnis verfügt und die gesamte Bergtour organisiert und auch de facto führt.

Verurteilt

In der Geschichte der alpinen Rechtsprechung in Österreich gab es bisher eine einzige Verurteilung „eines Führers aus Gefälligkeit“ (Piz-Buin-Urteil von 1998): „Zwei Bekannte unternahmen eine Tour auf den Piz Buin. Eine Person (der Kläger) hatte keine alpine Erfahrung, die zweite Person (der Beklagte) wies Kletter- und Gletschererfahrung sowie Erfahrung im Umgang mit Steigeisen auf. Der Beklag-

info

**eLearning
Recht
und Haftung**

Der Tipp für zu Hause – kostenfrei, zeitungebunden und voller nützlicher Informationen. Dieser systematisch aufgebaute Kurs aus den Abteilungen Bergsport und Jugend beantwortet die wichtigsten rechtlichen Fragen für das Unterwegssein mit Gruppen im Alpenverein. t1p.de/recht-haftung



te übernahm alle planerischen und organisatorischen Aufgaben. Beim Auf- und Abstieg leistete der Beklagte dem Kläger mehrmals Hilfe.

Vor der Absturzstelle legte sich der Beklagte Steigeisen an und übergab dem Kläger den Pickel. Eine Sicherung mittels Seil wurde nicht angewendet. Der Kläger äußerte Bedenken, da er über keine Steigeisen verfügte, dennoch wurde er vom Beklagten vorausgeschickt, wobei dieser die Stelle zudem verharmloste. Beim Queren eines steilen Schneefeldes rutschte der Kläger aus, stürzte ca. 100 Meter ab und verletzte sich dabei schwer.

Alles in allem eine gute Idee? Nein! Im Zivilverfahren stellte der Oberste Gerichtshof als letzte Instanz fest, dass der Beklagte in diesem konkreten Fall die Rolle eines „faktischen Führers“ bzw. eines „Führers aus Gefälligkeit“ ausgeübt habe. Wenn jemand mit Unerfahrenen unterwegs ist, die komplette Tour plant, die Führung übernimmt und zudem die Entscheidungen trifft, übernimmt er nicht nur formal, sondern auch faktisch die Verantwortung.

Sorgfaltspflicht

Grundsätzlich sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Berge natürlich kein rechtsfreier Raum sind. Auch „über der Waldgrenze“ herrschen Gesetze, Verordnungen und Regeln. Wenn sich jemand diesen widersetzt, kann die Person strafrechtlich, zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Deshalb erübrigt sich auch die Antwort auf die häufige Frage, ob man als private*r Bergsportler*in oder als Tourenführer*in rechtlich belangt werden kann. Ja!

Wer bewusst Verantwortung bzw. eine Führungsaufgabe im Alpinsport übernimmt, ist zur Sorgfalt verpflichtet. Nach einem Unfall, bei dem eine Person zu Schaden kommt, sind – egal ob das die betroffene Person will oder nicht – Polizei und Staatsanwalt gesetzlich verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und ein Strafverfahren¹ einzuleiten. Dabei kann auch ein gerichtliches Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Geht der Staatsanwalt nach Einholung aller Beweisergebnisse (z. B. Einvernahmen, Lichtbilder, Gutachten) davon aus, dass kein vorwerfbares fehlerhaftes Verhalten vorliegt, wird das Verfahren eingestellt. Ansonsten wird ein Strafantrag bei Gericht eingebracht – der/die bisher „Beschuldigte“ wird nun zur/zum „Angeklagten“ – und das Gericht entscheidet darüber mit Schuldspruch oder Freispruch.

Rücksichtnahme

In Bezug auf Rücksichtnahme taucht immer wieder die Frage auf, ob man denn jemanden aus der Gruppe alleine zurücklassen darf. Diese lässt sich – wie sehr oft im Leben – am besten mit Hausverstand beantworten: „Schneesturm, Temperatur –20 °C, knapp vor Einbruch der Dunkelheit. Darf ich meinen Freund, dem es nicht mehr wirklich gut geht, alleine zurücklassen und selber auf den Gipfel des Mt. Blanc weitergehen?“ Die Antwort liegt wohl einleuchtend auf der Hand: Gute Idee? Nein.

Der sinnvolle Grundsatz „in der Gruppe, mit seinem Partner bzw. seiner Partnerin zusammenbleiben“ hat seine volle Berechtigung. Ausnahmen von dieser Regel sind dann möglich, wenn es sich um

erwachsene, gesunde und gut ausgerüstete Personen handelt, kein Wetterrisiko (Wind, Temperatur, Niederschlag, Gewitter) besteht, keine objektiven Gefahren (Stein- und/oder Eisschlag, Lawinen, ...) herrschen und eine Rückkehr in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Ein typisches Beispiel wäre das Alleinlassen von Gruppenmitgliedern bei einem Skidepot, wenn die gerade erwähnten Gegebenheiten zutreffen. Ist ein gefahrloses Zurücklassen nicht möglich, muss mit der gesamten Gruppe umgekehrt werden. Gute Idee? Ja!

Eine Person allein zurückzuschicken kann nur in seltenen, absolut ungefährlichen Situationen in Betracht gezogen werden. Entscheidungen diesbezüglich werden seitens der Gerichte immer situationsabhängig bewertet, eine völlig eindeutige Definition, wo die Grenze des Erlaubten endet, kann nicht erwartet werden.

Fazit

Leider kommt es in den Bergen immer wieder zu Unfällen, obwohl niemand einen Fehler begangen bzw. gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen und fahrlässig gehandelt hat. An oberster Stelle steht die Eigenverantwortung, aber natürlich macht es Sinn – nicht in erster Linie wegen des Gesetzes, sondern wegen des Wohls seiner Bergpartner*innen sorgfältig, rücksichts- und verantwortungsvoll gegenüber diesen Personen zu handeln, ist doch die Fehlertoleranz im Bergsport sehr gering. Regeln sollte man nicht (nur) wegen der strafrechtlichen Konsequenzen beachten, sondern wegen ihrer Sinnhaftigkeit: Partnercheck beim Klettern, LVS-Check beim Skitourengehen, Wettercheck, Lawinlagebericht checken u. s. w. Jeder Check eine gute Idee? Absolut! —

Gerhard Mössmer ist Mitarbeiter der Abteilung Bergsport im Österreichischen Alpenverein, Bergführer und gerichtlich beeidigter Sachverständiger.

¹ Im Gegensatz zum Strafverfahren ist im Zivilverfahren die Eigeninitiative der/des Verletzten (Klägers/Klägerin) notwendig. Zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche (z. B. Schmerzensgeld, Behandlungskosten, Verdienstentgang) muss er/sie selbst Klage erheben.

alpenverein.shop SicherAmBerg



DREI D Special

Recht und Haftung

Ein von der Alpenvereinsjugend herausgegebenes Heft zum Thema „Recht und Haftung“ im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit. Kostenlos erhältlich.



Booklet Sportklettern

Dieses Booklet beschränkt sich auf die sicherheitsrelevanten Aspekte des Klettersports. 5. Auflage 2022

22,90 €



Saisonbericht 2021/22 der österr. Lawinenwarndienste

Die Leseempfehlung für ambitionierte Wintersportler*innen! Besonders interessant: die Aufbereitung aller Lawineneignisse mit Personenbeteiligung.

15,- €

Alle Preise sind Mitgliederpreise, inkl. UST, zzgl. Porto, Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.